

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration zur Umsetzung des Corona-Hilfspakets für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Organi- sationen in Baden-Württemberg in Not

Vom 1. Februar 2021 – Az.: 24-1443.1/1 –

1. **Grundsätze**
 - 1.1 Ziel des Hilfspakets ist es, Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind und die infolge der Corona-Pandemie in Existenznot geraten sind oder zu geraten drohen, auf Antrag hin wirksam zu unterstützen, damit sie ihre Zwecke weiterhin verfolgen und umsetzen können. Das Hilfspaket unterstützt Vereine und Organisationen aus den Zuständigkeitsbereichen des Ministeriums für Soziales und Integration.
 - 1.2 Das Hilfspaket ist subsidiär angelegt. Das bedeutet, dass die antragstellende Organisation zunächst alle eigenen Möglichkeiten wie etwa den Verbrauch von angesparten Mitteln oder Rücklagen zur Bewältigung der Krise ausschöpfen muss. Ausgenommen hiervon sind Betriebsmittelrücklagen (Miete, Löhne und Gehälter), zweckgebundene Rücklagen, die in Kürze für dringende und unabweisbare Maßnahmen benötigt werden sowie freie Rücklagen in Höhe von bis zu 5.000 Euro. Sofern Organisationen andere staatliche Corona-Hilfen erhalten haben, beispielsweise Überbrückungshilfe durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, werden diese auf die Finanzhilfen nach diesem Hilfspaket vollumfänglich angerechnet. Soziale Dienstleister, die durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) eine finanzielle Absicherung erhalten, sind von den Hilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen.
2. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Körperschaften mit Sitz in Baden-Württemberg aus den Zuständigkeitsbereichen des Ministeriums für Soziales und Integration (beispielsweise Nachbarschaftshilfen, Offene Hilfen, Tafelvereine, Selbsthilfevereine, Betreuungsvereine, Mehrgenerationenhäuser, Vereine und freie Träger Kinder- und Jugendarbeit/Träger der freien Jugendhilfen, Familien- und Mütterzentren, Migrantenvereine und -organisationen, Vereine und Organisationen im Bereich der Demokratieförderung, Frauen- und Kinderschutzhäuser, gemeinnützige Träger der Schwangerschaftsberatung, Vereine im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sowie solche im Bereich der Wohnungslosenhilfe), die gemäß § 52 Abgabenordnung (AO) als steuerbegünstigt anerkannt sind.
3. **Ausgaben, für die Landesmittel aus dem Hilfspaket gewährt werden können, sind insbesondere:**
 - Miet- und Pachtkosten,
 - Betriebskosten (Wasser, Strom, Gas, Heizung, weitere Nebenkosten),
 - unabweisbare Instandhaltungen,
 - Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus bereits vor der Pandemie in Auftrag gegebener und aufgrund der Pandemie nicht durchgeführter Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen (zum Beispiel Stornierungskosten, bestehende Verträge),
 - Kosten für vertraglich gebundene Honorare.

Auf die Einhaltung der Grundsätze der Schadensminderungspflicht wird verwiesen.

Es ist glaubhaft zu machen, dass diese Ausgaben zwangsläufig sind. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Versicherung in Form einer schriftlichen Erklärung.
4. **Höhe, Bedingungen und Auflagen der finanziellen Soforthilfe**
 - 4.1 Die antragstellende Organisation kann eine einmalige Unterstützung in Form eines Zuschusses bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 12.000 Euro erhalten. Ein Zuschuss kann nur bewilligt werden, wenn

- die Höhe des Auszahlungsbetrags insgesamt mindestens 750 Euro beträgt.
- 4.2 Eine kumulative Gewährung der Mittel ist bis zur maximalen Gesamthöhe von 12.000 Euro zulässig. Dies bedeutet, dass bereits gewährte Beträge aus anderen Förderprogrammen angerechnet werden und die finanzielle Unterstützung pro antragstellender Organisation insgesamt nur bis zum Höchstbetrag von 12.000 Euro gewährt wird.
- 4.3 Die antragstellende Organisation muss einen pandemiebedingten Liquiditätsengpass infolge der Corona-Pandemie darlegen und glaubhaft machen, dass dieser bis zum 31. März 2021 zur Zahlungsunfähigkeit und damit Existenzbedrohung führt und diese nicht bereits vor dem 11. März 2020 eingetreten ist. Sie muss glaubhaft machen, dass ihr durch die Pandemie Einnahmen entgangen sind, die sie vor Beginn der Pandemie geplant hatte und deren Eingang erwartet werden konnte. Ein pandemiebedingter Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn die antragstellende Organisation durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, weil sie Verbindlichkeiten zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang vor dem 11. März 2020 eingeplant und zu erwarten war.
- 4.4 Bei der Festsetzung der Höhe des Zuschusses ist zu berücksichtigen, ob die antragstellende Organisation ihrer Schadensminderungspflicht entsprochen hat. Dabei kommt es darauf an, ob sie alle Möglichkeiten genutzt hat, den Liquiditätsengpass ganz oder teilweise abzuwenden. Sofern ein Fortbestand des Vereins trotz der Mittelgewährung nicht wahrscheinlich ist, darf eine Bewilligung nicht erfolgen.
- 4.5 Antragstellende sind verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung jederzeit die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 4.6 Sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf die finanzielle Soforthilfe oder deren Höhe Einfluss haben könnten, haben Antragstellende/Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
5. **Rechtsanspruch**
Die Leistungen werden nach der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23, 44 LHO, und nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
6. **Antragsverfahren**
Für die Beantragung der Finanzhilfe steht ein Online-Antrag zur Verfügung. Der Antrag ist online abzusenden

den sowie von der vertretungsberechtigten Person der Organisation zu unterzeichnen und in postalischer Form an das Regierungspräsidium Tübingen zu richten. Die im Antragsformular enthaltenen personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens verarbeitet und an die am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Stellen zur Abwicklung des Hilfspakets weitergegeben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die beteiligten Stellen ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG zulässig.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe (Antragsformular),
- ggf. Zuwendungs-/Ablehnungsbescheide anderer Stellen/Ressorts,
- Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften, gegebenenfalls auch vorläufiger Bescheid bei neu (aber vor dem 11. März) gegründeten Vereinen,
- Nachweis über Maßnahmen zur Reduzierung des Liquiditätsengpasses (z. B. Freistellung des Personals, Vereinbarung über Kurzarbeit),
- Glaubhaftmachung entgangener Einnahmen bzw. zu erwartender Einnahmen/Ausgaben,
- Nachweis über Höhe der liquiden Mittel und Rücklagen bzw. der unabweisbaren zweckgebundenen Ausgaben,
- Glaubhaftmachung (möglichst Nachweis) des pandemiebedingten Liquiditätsengpasses sowie der Zahlungsunfähigkeit/Existenzgefahr (nicht vor dem 11. März 2020),
- Legitimationsurkunde (Nachweis darüber, dass die den Antrag einreichende Person legitimiert ist, die antragstellende Organisation zu vertreten),
- Kassenbericht für das Kalenderjahr 2019 und gegebenenfalls für die ersten Kalendermonate 2020.

Antrag und Nachweise müssen bis spätestens 31. März 2021 bei der Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium Tübingen) eingereicht werden.

7. **Verwendungsnachweis**

Die existenzsichernde sowie bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Abweichend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig. Analog Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) sind in einem Sachbericht die Tätigkeiten im abgelaufenen Bewilligungszeitraum darzustellen. Als zahlenmäßiger Nachweis ist der Kassenbericht für das Kalenderjahr 2020 bzw. die ersten Kalendermonate des Jahres 2021 möglichst frühzeitig, jedoch bis spätestens 30. September 2021 vorzulegen.

8. Nachträgliche Prüfung

- 8.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Richtigkeit der Angaben der Antragsteller stichprobenartig und bei Vorliegen von Anhaltspunkten für unrichtige Angaben oder später eintretende Änderungen mit Auswirkungen auf das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.
- 8.2 Der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen die zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben zusätzlich erforderlichen Unterlagen und Informationen zu erteilen.
- 8.3 Alle für die Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre lang ab der Gewährung dieser Stabilisierungshilfe aufzubewahren.

9. Widerrufsvorbehalt

- 9.1 Die Bewilligungsstelle behält sich den ganzen oder teilweisen Widerruf der Bewilligung für folgende Fälle vor:
- den Mitteilungspflichten nach Nummer 4.5 und 4.6 wird nicht unverzüglich nachgekommen,
 - aufgrund einer Mitteilung gemäß Nummer 4.6 ergibt sich, dass die Förderung nicht oder nicht in voller Höhe zu gewähren war,
 - die Nachprüfung nach Nummer 8 ergibt, dass die Zuwendung zweckfremd verwendet wurde, unrichtige Angaben gemacht wurden oder die Förderung aufgrund nachträglicher Änderung der angegebenen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht in voller Höhe zu gewähren war.
- 9.2 Soweit die Bewilligung ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird, ist diese nach Erhalt des Rückforderungsbescheids innerhalb der darin genannten Frist zurückzuzahlen.

10. Weitere Bestimmungen

- 10.1 Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn zur Abwendung des existenzbedrohenden Zustands keine anderen Förderungen oder Hilfen in Anspruch genommen werden können, welche die gleichen Notlagen wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche auf Schadensausgleich bestehen.
- 10.2 Der Landesrechnungshof, das Ministerium für Soziales und Integration sowie die Finanzämter sind berechtigt, bei den Finanzhilfeempfängern und der Bewilligungsstelle Prüfungen hinsichtlich der Inanspruchnahme und Verwendung der Finanzhilfe durchzuführen.
- 10.3 Die antragstellende Organisation willigt ein, dass die im Antragsverfahren mitgeteilten personenbezogenen Daten in anonymisierter Form für statistische Auswertungen verwendet werden.
- 10.4 Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

11. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2021 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift vom 03. November 2020 tritt am 31. Januar 2021 außer Kraft.